**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 78 (2000)

Heft: 6

Rubrik: Recht

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

men bezahlten AHV-Beiträge an Ihren Beitrag als Nichterwerbstätige anrechnen lassen. Ich empfehle Ihnen, sich umgehend bei Ihrer Ausgleichskasse zu melden, damit allfällige Beiträge aus Erwerbstätigkeit der letzten Jahre noch innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist angerechnet werden können.

Abschliessend darf ich darauf hinweisen, dass Sie aufgrund Ihres Jahrganges wenigstens insoweit «privilegiert» sind, als Ihr Mann neben der eigenen Altersrente für Sie noch eine Zusatzrente von dreissig Prozent seiner Altersrente erhält. Damit dürfte die Bezahlung des AHV-Beitrages erleichtert werden. Mit der 10. AHV-Revision wurde die Zusatzrente für Ehefrauen, die 1942 oder später geboren wurden, aufgehoben.

Dr. iur. Rudolf Tuor

## Recht

## Ich will meine Partnerin erbmässig gut absichern. Darum wollen wir heiraten.

Ich lebe mit meiner Partnerin im Konkubinat. Gemäss Gesetz - und vorhandenem Testament - werden meine beiden Kinder 75 Prozent meines Vermögens erben, meine Partnerin lediglich 25 Prozent. Ich möchte jedoch meine Partnerin erbmässig möglichst gut absichern. Darum denken wir an eine baldige Heirat. Ab wann wird dann meine Frau erbberechtigt sein und in welchem Umfang? Meine Partnerin hat ebenfalls zwei Kinder. In welchem Umfang sind die vier Kinder erbberechtigt? Muss ein Testament erstellt werden?

Ihre Partnerin wird als Ehefrau erbberechtigt sein, sobald die Heirat stattgefunden hat. Nach der gesetzlichen Regelung, die zur Anwendung kommt, wenn kein Ehevertrag und keine letztwilligen Anordnungen bestehen, wären beim Ableben eines Ehegatten zunächst die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten zu ermitteln. Nach

Gesetz hätte der überlebende Ehegatte Anspruch auf die wertmässige Hälfte des so genannten Vorschlages. Dieser ist der Saldo der Aktiven und Passiven der so genannten Errungenschaft. Die Errungenschaft wird im Wesentlichen aus den während der Ehe getätigten Ersparnissen gebildet. Aufgrund Ihrer Einkommensverhältnisse will ich nachfolgend davon ausgehen, dass Sie und Ihre Gattin während der Ehe keine Ersparnisse anlegen können. Das schon im Zeitpunkt der Eheschliessung vorhandene Vermögen bildet das so genannte Eigengut jedes Ehegatten. Im Falles Ihres Ablebens würde Ihr Eigengut mangels Errungenschaftsvermögen zugleich die Erbschaft bilden, während das Eigengut Ihrer Ehefrau in Ihrem Nachlass keine Rolle spielt und ihr voll verbleibt. An der Erbschaft haben, nach der gesetzlichen Regelung, Ihre Ehefrau Anspruch auf die Hälfte und die Kinder gemeinsam Anspruch

auf die andere Hälfte. Im Falle des späteren Ablebens der Ehefrau hätten Ihre Kinder im Nachlass Ihrer Ehefrau keine Erbberechtigung. Ihre Ehefrau würde nach Gesetz allein von ihren Kindern beerbt werden.

Durch Abschluss eines Ehevertrages oder durch letztwillige Verfügung können von der gesetzlichen Regelung abweichende Anordnungen getroffen werden. In Ihrem Falle ist es sicher zweckmässig. wenn das bestehende Testament aufgehoben wird, sei es, weil es infolge Heirat überholt ist, sei es, weil es bei Fortbestand zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Die Regelungsmöglichkeiten durch Ehevertrag oder durch letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) sind vielfältig, beispielsweise könnten Sie Ihrer Ehefrau die erbrechtliche verfügbare Ouote, wie Sie es im jetzigen Testament getan haben, zuweisen oder Sie könnten Ihrer Ehefrau teilweise die Nutzniessung einräumen, was zur Folge hätte, dass Ihre Kinder Eigentümer des Nutzniessungsvermögens bleiben und nach dem Ableben Ihrer Ehefrau auch darüber verfügen können, oder auch andere Regelungen treffen. Bei nicht gemeinsamen Kindern sollten Sie jedenfalls, wie schon angegeben, beachten, dass eine Begünstigung des überlebenden Ehegatten eine Benachteiligung der Kinder des erstversterbenden Ehegatten im Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten zur Folge hat. Diese Rechtsfolge ergibt sich zwar schon aus der gesetzlichen Regelung, wird aber noch verstärkt, wenn der überlebende Ehegatte im Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten erbvertraglich oder letztwillig weitergehend begünstigt wird. Sollten Sie die gesetzliche Regelung abändern wollen, so erachte ich deshalb eine persönliche rechtliche Beratung als unumgänglich.

Dr. iur. Marco Biaggi

# TELL Interlaken Freilichtspiele

## Nachmittagsvorstellung zum halben Preis!

An der Nachmittagsvorstellung vom 23. Juli 2000 geniessen Personen im Rentenalter eine Ermässigung von 50 % auf allen Plätzen. Spielbeginn 14.30 Uhr

Weitere Vorstellungen jeweils um 20.00 Uhr Jeden Donnerstag vom 22. Juni bis 7. September Jeden Samstag vom 29. Juli bis 9. September

Unter neuer Regie von Stephan Bürgi

Reservation und Information: Tellbüro, Bahnhofstrasse 5A, 3800 Interlaken Tel. 033 822 37 22 / Fax 033 822 57 33 Internet: <a href="www.tellspiele.ch">www.tellspiele.ch</a> / E-Mail: <a href="Info@tellspiele.ch">Info@tellspiele.ch</a>